

# **Satzung zur Angleichung wesentlicher Regelungen an die Neufassung der Rahmenprüfungsordnung 2021**

Vom 21. Juli 2021

Aufgrund von § 2 Absatz 1 in Verbindung mit § 38 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz – LHG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Januar 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 18), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juni 2021 (GVOBl. M-V S. 1018), erlässt die Universität Greifswald die folgende Satzung:

## **Artikel 1 Änderung der Gemeinsamen Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge**

Die Gemeinsame Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge an der Universität Greifswald vom 20. September 2007 (Mittl.bl. BM M-V 2007 S. 545), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Satzung vom 17. Dezember 2020 (hochschulöffentlich bekannt gemacht am 22.01.2021), wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:
  - a) § 22 wird wie folgt gefasst: „§ 22 Beendigung der Einschreibung bei Überschreitung der Regelstudienzeit“
  - b) Nach § 36 wird folgender § 37 eingefügt:  
„§ 37 Prüfungsverwaltungssystem/Selbstbedienungsportal“
  - c) Der bisherige § 37 wird zu § 38.
  - d) Die Wörter „Anlage: Diploma Supplement“ werden gestrichen.
2. § 3 Absatz 2 Satz 5 wird gestrichen.
3. Dem § 7 Absatz 7 werden folgende Sätze angefügt:  
„Eine schwangere Studierende darf in der Mutterschutzfrist nur entsprechend der §§ 3 ff. des Mutterschutzgesetzes (MuSchG) Prüfungs- oder Studienleistungen erbringen. Für diese Studierende kann der zuständige Prüfungsausschuss auf Antrag der Studierenden unter Berücksichtigung des Einzelfalls abweichende Prüfungsbedingungen zum Nachteilsausgleich festlegen.“
4. Dem § 8 Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:  
„Die Bewertung ist spätestens eine Woche nach dem Prüfungstermin vom Prüfer elektronisch zu erfassen.“

5. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 und 3 werden wie folgt gefasst:

„(2) Klausuren in Modulprüfungen sind in der Regel, zumindest aber im Falle einer Wiederholungsprüfung, von zwei Prüfern zu bewerten. Die Bewertung ist in geeigneter Weise zu begründen. Das Bewertungsverfahren dauert höchstens vier Wochen pro Prüfer; in begründeten Ausnahmefällen kann eine Verlängerung der Frist durch das Zentrale Prüfungsamt gewährt werden. Unbeschadet der Möglichkeit einer vorherigen unverbindlichen Bekanntgabe durch die Prüfer erfolgt die verbindliche Bekanntgabe des Ergebnisses über das an der Universität Greifswald vorgehaltene elektronische Verfahren.“

(3) Bei Hausarbeiten in Modulprüfungen ist vom Prüfer bei Ausgabe des Themas ein Abgabetermin dem Studierenden und dem Zentralen Prüfungsamt mitzuteilen. Die Fachprüfungsordnungen regeln die Dauer der Bearbeitungszeit. Das Bewertungsverfahren ist spätestens bis zum Ende des Semesters, in dem die Anmeldung erfolgt ist, abzuschließen. Führt dies zu einer Bewertungsfrist von weniger als sechs Wochen pro Prüfer, verlängert sich die Frist entsprechend. Im Übrigen gilt Absatz 2. Auf Verlangen eines Prüfers ist die Arbeit in elektronisch lesbarer Form abzuliefern. Bei der Abgabe der Hausarbeit hat der Studierende schriftlich zu versichern, dass er diese – bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Hausarbeit – selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.“

b) Dem Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:

„Wird der Antrag auf Verlängerung am Tag der Abgabe der Hausarbeit gestellt, ohne dass auf ihm die Genehmigung der dafür zuständigen Stelle vermerkt ist, wird die Verlängerung nicht bewilligt.“

6. § 10 Absatz 7 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Die Wiederholung einer sonstigen Prüfungsleistung soll nach § 25 Absatz 4 im Rahmen der nächsten Regelprüfung des jeweiligen Moduls abgelegt werden.“

7. Dem § 14 Absatz 4 werden folgende Sätze angefügt:

„Vor Abgabe der Abschlussarbeit kann das Thema auf Antrag des Studierenden in Absprache mit den Gutachtern und nach Genehmigung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses abgeändert werden. Die Bearbeitungszeit der Abschlussarbeit bleibt davon unberührt. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hat innerhalb von drei Werktagen zu entscheiden.“

8. In § 15 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 4 Satz 1 wird jeweils das Wort „drei“ durch das Wort „zwei“ ersetzt.

9. § 17 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Eine nicht bestandene Prüfung in einem Zusatzfach kann gemäß § 25 wiederholt werden.“

b) Es wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Als Zusatzfächer können nur Prüfungs- und Studienleistungen berücksichtigt werden, die an der Universität Greifswald erbracht wurden.“

10. § 22 wird wie folgt gefasst:

### **„§ 22**

#### **Beendigung der Einschreibung bei Überschreitung der Regelstudienzeit**

Wenn die Studienzeit das Doppelte der in der Prüfungsordnung festgelegten Regelstudienzeit überschreitet, ohne dass der Studierende alle Prüfungen erfolgreich absolviert hat, deren Bestehen zum Abschluss des Studiums erforderlich sind, so kann die Einschreibung beendet werden. Dies gilt nicht, wenn er nach Inanspruchnahme einer Fachstudienberatung eine vom Prüfungsausschuss genehmigte Konzeption für die Beendigung des Studiums innerhalb von zwei Semestern vorlegt. Wird das Studium innerhalb von weiteren vier Semestern nicht beendet, wird vorbehaltlich von § 23 die Einschreibung beendet.“

11. § 23 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz vorangestellt:

„Soweit es nach dieser Ordnung darauf ankommt, ob Studierende eine Studienverzögerung zu vertreten haben, gelten die nachfolgenden Regelungen.“

b) Absatz 2 Satz 1 wird vor der Nummerierung wie folgt gefasst:

„Vom Studierenden nicht zu vertretende Gründe, die in der Person des Studierenden begründet sind, sind insbesondere:“

12. § 25 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „einmal“ durch das Wort „dreimal“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird aufgehoben.

c) Der bisherige Absatz 3 wird zu Absatz 2 und wie folgt gefasst:

„(2) Eine Prüfung, die wegen eines Täuschungsversuchs als nicht bestanden gilt, kann nur einmal wiederholt werden; in minder schweren Fällen zweimal. Gilt eine Wiederholungsprüfung wegen Täuschungsversuchs als nicht bestanden, gilt diese Prüfung zugleich als endgültig nicht bestanden.“

d) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Die erste und gegebenenfalls die zweite Wiederholungsprüfung sollten im Rahmen des Prüfungstermins des jeweils nächsten Semesters abgelegt werden, in dem die Prüfung angeboten wird. Ist der Studierende zu diesem Zeitpunkt beurlaubt, soll die Prüfung im nächsten Termin nach Ende der Beurlaubung abgelegt werden.“

e) Die bisherigen Absätze 4 bis 7 werden zu den Absätzen 3 bis 6.

13. § 26 wird wie folgt geändert

a) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Studierende müssen sich zu jedem Versuch einer Prüfung melden. Die Meldung für die Prüfungen ist nur innerhalb der rechtzeitig zu Beginn des Semesters bekannt zu gebenden fünföchigen Meldefrist (Ausschlussfrist) zulässig. Die Meldung erfolgt in elektronischer Form nach den von der Universität vorgehaltenen Verfahren, im Ausnahmefall auch schriftlich beim Zentralen Prüfungsamt. Studierende gelten als zu den Prüfungen gemeldet, wenn der Antrag auf Zulassung zur Prüfung beim Zentralen Prüfungsamt eingegangen ist. Die Zulassung gilt als erteilt, wenn das Zentrale Prüfungsamt nicht innerhalb von vier Wochen ab Ende der Meldefrist die Zulassung schriftlich und unter Angabe von Gründen gemäß Absatz 1 und Absatz 2 versagt. Zur Abschlussarbeit gelten nur diejenigen als gemeldet, die die Zuweisung eines Themas für diese Arbeit beantragt haben.“

b) Absatz 5 und 6 werden aufgehoben.

c) Die bisherigen Absätze 7 und 8 werden zu den Absätzen 5 und 6.

14. § 27 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 3 wird folgender neuer Absatz 4 eingefügt:

„(4) Außerhalb des Hochschulwesens erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten sind anzurechnen, wenn sie nach Inhalt und Niveau dem Teil des Studiums gleichwertig sind, der ersetzt werden soll. Insgesamt dürfen nicht mehr als 50 Prozent des Studiums ersetzt werden. Die Kriterien für die Anrechnung nach Satz 1 regeln die Fachprüfungsordnungen.“

b) Die bisherigen Absätze 4 bis 6 werden zu den Absätzen 5 bis 7.

15. § 28 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Bei erneutem Rücktritt infolge Krankheit und bei der letzten Wiederholungsprüfung muss dem Zentralen Prüfungsamt ein amtsärztliches Attest vorgelegt werden.“

b) Dem Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:

„Im Fall einer Hilfestellung zu einem Täuschungsversuch gelten die vorstehenden Regelungen entsprechend.“

16. § 31 Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Hat der Kandidat eine Prüfung endgültig nicht bestanden, ergeht hierüber ein entsprechender Bescheid.“

17. § 34 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 2 wird gestrichen.

bb) Die bisherigen Nummern 3 bis 5 werden zu den Nummer 2 bis 4.

cc) Die bisherige Nummer 6 wird gestrichen.

- dd) Die bisherigen Nummern 7 bis 11 werden zu den Nummern 5 bis 9.
- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) Es wird folgende neue Nummer 1 eingefügt:  
„1. Festlegung der Meldefrist gemäß § 26 Absatz 3“
- bb) Die bisherige Nummer 2 wird wie folgt gefasst:  
„2. Fristenkontrolle bezüglich der Überschreitung der Regelstudienzeit nach § 22“
- cc) Die bisherigen Nummer 1 bis 9 werden zu den Nummern 2 bis 10.
- c) Absatz 4 Nummer 3 wird wie folgt gefasst:  
„3. Erlass von Bescheiden über das Nichtbestehen und endgültige Nichtbestehen von Prüfungen“

18. Nach § 36 wird folgender neuer § 37 eingefügt:

**„§ 37**

**Prüfungsverwaltungssystem/Selbstbedienungsportal**

(1) Die Studierenden nutzen in eigener Verantwortung bestehende Onlinezugänge zu dem elektronischen Prüfungsverwaltungssystem, mit dem die Prüfungsdaten, die An- und Abmeldung von Prüfungen sowie die Bewertung von Prüfungen elektronisch verwaltet werden.

(2) Die Studierenden sind verpflichtet, die Richtigkeit der Einträge im Prüfungsverwaltungssystem im Rahmen ihrer Möglichkeiten regelmäßig, mindestens einmal im Semester, zu prüfen; Übertragungsfehler sollen sofort angezeigt werden.

(3) Die Mitteilung der Ergebnisse der Prüfungs- und Studienleistungen erfolgt über das elektronische Prüfungsverwaltungssystem. Die Studierenden sind insoweit zur Nutzung des Prüfungsverwaltungssystems verpflichtet.

(4) Die bestellten Prüfer wirken bei der elektronischen Erfassung der Prüfungsergebnisse und Studienleistungen mit und sind für deren Eingabe in das Prüfungsverwaltungssystem verantwortlich.“

19. Der bisherige § 37 wird zu § 38.

20. Die Anlage „Diploma Supplement“ wird aufgehoben.

**Artikel 2**  
**Änderung der Fachprüfungsordnung für den**  
**Diplomstudiengang Betriebswirtschaftslehre**

Die Fachprüfungsordnung für den Diplomstudiengang Betriebswirtschaftslehre an der Universität Greifswald vom 20. April 2005 (Mittl.bl. BM M-V 2005 S. 741), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Satzung vom 17. Dezember 2020 (hochschulöffentlich bekannt gemacht am 22.01.2021), wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird § 14 wie folgt gefasst:  
„§ 14 Beendigung der Einschreibung bei Überschreitung der Regelstudienzeit“

2. § 11 Absatz 4 Satz 5 und 6 werden gestrichen.

3. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Der Studierende muss die Zulassung zu jedem Versuch einer Fachprüfung und zur Diplomarbeit beantragen (Meldung). Die Meldung für die Prüfungen ist nur innerhalb der rechtzeitig zu Beginn des Semesters bekannt zu gebenden fünföchigen Meldefrist (Ausschlussfrist) zulässig. Die Meldung erfolgt in der Regel in elektronischer Form nach den von der Universität vorgehaltenen Verfahren, im Ausnahmefall auch schriftlich beim Zentralen Prüfungsamt. Zur Diplomarbeit gilt nur derjenige als gemeldet, der die Zuweisung eines Themas für die Diplomarbeit beantragt hat.“

b) Absatz 4 wird gestrichen.

c) Die bisherigen Absätze 5 bis 9 werden zu den Absätzen 4 bis 8.

4. § 13 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 4 wird folgender neuer Absatz 5 eingefügt:

„(5) Außerhalb des Hochschulwesens erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten sind anzurechnen, wenn sie nach Inhalt und Niveau dem Teil des Studiums gleichwertig sind, der ersetzt werden soll. Insgesamt dürfen nicht mehr als 50 Prozent des Studiums ersetzt werden.“

b) Die bisherigen Absätze 5 bis 7 werden zu den Absätzen 6 bis 8.

5. § 14 wird wie folgt gefasst:

**„§ 14  
Beendigung der Einschreibung bei Überschreitung der Regelstudienzeit**

Wenn die Studienzeit das Doppelte der festgelegten Regelstudienzeit überschreitet, ohne dass der Studierende alle Prüfungen erfolgreich absolviert hat, deren Bestehen zum Abschluss des Studiums erforderlich sind, so kann die Einschreibung beendet werden. Dies gilt nicht, wenn er nach Inanspruchnahme einer Fachstudienberatung eine vom Prüfungsausschuss genehmigte Konzeption für die Beendigung des Studiums innerhalb von zwei Semestern vorlegt. Wird das Studium innerhalb von weiteren vier Semestern nicht beendet, wird vorbehaltlich der Geltendmachung nicht zu vertretender Gründe die Einschreibung beendet.“

6. § 16 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „einmal“ durch das Wort „dreimal“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird aufgehoben.

c) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Eine Fachprüfung soll spätestens zum nächsten regulären Prüfungstermin wiederholt werden. Bei Fachprüfungen im Sinne von § 31 Absatz 1 ist die einmal getroffene Wahl bindend. Bei der Wiederholung einer Diplomarbeit muss die erneute Bearbeitungszeit spätestens sechs Monate nach der Begutachtung der nicht bestanden Diplomarbeit beginnen. Zeiten der Beurlaubung bleiben unberücksichtigt.“

d) Absatz 5 wird aufgehoben.

e) Die bisherigen Absätze 3 bis 6 werden zu den Absätzen 2 bis 4.

7. § 17 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 2 Satz 1 werden folgende Sätze eingefügt:

„Im Falle einer Krankheit hat der Studierende ein ärztliches Attest vorzulegen. Bei erneutem Rücktritt infolge Krankheit und bei der letzten Wiederholungsprüfung muss dem Zentralen Prüfungsamt ein amtsärztliches Attest vorgelegt werden.“

b) Der bisherige Absatz 2 Satz 2 wird gestrichen.

c) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Im Fall einer Hilfestellung zu einem Täuschungsversuch gelten die vorstehenden Regelungen entsprechend.“

8. § 23 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. Fristenkontrolle bezüglich der Überschreitung der Regelstudienzeit nach § 14,“

b) Nummer 4 wird gestrichen.

c) Die bisherigen Nummern 5 bis 7 werden zu den Nummer 4 bis 6.

d) Nummer 8 wird gestrichen.

e) In Nummer 9 werden die Wörter „Abs. 2“ gestrichen.

f) In den Nummern 11 und 12 werden jeweils die Wörter „gemäß Nummer 7 und 8“ gestrichen.

g) Die bisherigen Nummern 9 bis 26 werden zu den Nummern 7 bis 24.

9. § 33 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Diplomarbeit ist fristgemäß in zwei gebundenen Exemplaren beim Zentralen Prüfungsamt der Universität Greifswald einzureichen; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Die Exemplare werden den Gutachtern ausgehändigt.“

10. § 34 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Eine nicht bestandene Prüfung in einem Zusatzfach kann gemäß § 16 wiederholt werden.“

b) Es wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Als Zusatzfächer können nur Prüfungs- und Studienleistungen berücksichtigt werden, die an der Universität Greifswald erbracht wurden.“

### **Artikel 3** **Änderung der Fachprüfungsordnung für den** **Diplomstudiengang Kirchenmusik**

Die Fachprüfungsordnung für den Diplomstudiengang Kirchenmusik an der Universität Greifswald vom 02. November 2001, zuletzt geändert durch Artikel 3 der Satzung vom 17. Dezember 2020 (hochschulöffentlich bekannt gemacht am 22.01.2021), wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird § 16 wie folgt gefasst:

„§ 16 Beendigung der Einschreibung bei Überschreitung der Regelstudienzeit“

2. § 13 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 Satz 2 und 3 werden gestrichen.

b) Absatz 5 wird aufgehoben.

3. § 14 Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Der Student muss die Zulassung zu jeder vorgezogenen Fachprüfung, zur jeweiligen Blockprüfung und zur Diplomarbeit beantragen (Meldung). Die Meldung für die Prüfungen ist nur innerhalb der rechtzeitig zu Beginn des Semesters bekannt zu gebenden fünfwoöchigen Meldefrist (Ausschlussfrist) zulässig. Die Meldung erfolgt in der Regel in elektronischer Form nach den von der Universität vorgehaltenen Verfahren, im Ausnahmefall auch schriftlich beim Zentralen Prüfungsamt. Der Student gilt als zu einer vorgezogenen Fachprüfung beziehungsweise zur jeweiligen Blockprüfung gemeldet, wenn der Antrag auf Zulassung zur Prüfung beim Zentralen Prüfungsamt eingegangen ist. Zur Diplomarbeit gilt nur derjenige als gemeldet, der die Zuweisung eines Themas für die Diplomarbeit beantragt hat.“

4. § 15 Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Außerhalb des Hochschulwesens erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten sind anzurechnen, wenn sie nach Inhalt und Niveau dem Teil des Studiums gleichwertig sind, der ersetzt werden soll. Insgesamt dürfen nicht mehr als 50 Prozent des Studiums ersetzt werden.“

5. § 16 wird wie folgt gefasst:



## „§ 16

### **Beendigung der Einschreibung bei Überschreitung der Regelstudienzeit**

Wenn die Studienzeit das Doppelte der festgelegten Regelstudienzeit überschreitet, ohne dass der Studierende alle Prüfungen erfolgreich absolviert hat, deren Bestehen zum Abschluss des Studiums erforderlich sind, so kann die Einschreibung beendet werden. Dies gilt nicht, wenn er nach Inanspruchnahme einer Fachstudienberatung eine vom Prüfungsausschuss genehmigte Konzeption für die Beendigung des Studiums innerhalb von zwei Semestern vorlegt. Wird das Studium innerhalb von weiteren vier Semestern nicht beendet, wird vorbehaltlich der Geltendmachung nicht zu vertretender Gründe die Einschreibung beendet.“

6. § 18 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „einmal“ durch das Wort „dreimal“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird aufgehoben.

c) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Eine Fachprüfung soll spätestens zum nächsten regulären Prüfungstermin wiederholt werden. Bei der Wiederholung einer Diplomarbeit muss die erneute Bearbeitungszeit spätestens sechs Monate nach der Begutachtung der nicht bestandenen Diplomarbeit beginnen. Zeiten der Beurlaubung bleiben unberücksichtigt. Der Student hat sich zur Wiederholung jeweils rechtzeitig zu melden.“

d) Absatz 5 wird aufgehoben.

e) Die bisherigen Absätze 3 bis 6 werden zu den Absätzen 2 bis 4.

7. § 19 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 2 Satz 1 werden folgende Sätze eingefügt:

„Im Falle einer Krankheit hat der Studierende ein ärztliches Attest vorzulegen. Bei erneutem Rücktritt infolge Krankheit und bei der letzten Wiederholungsprüfung muss dem Zentralen Prüfungsamt ein amtsärztliches Attest vorgelegt werden.“

b) Der bisherige Absatz 2 Satz 2 wird gestrichen.

c) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Im Fall einer Hilfestellung zu einem Täuschungsversuch gelten die vorstehenden Regelungen entsprechend.“

8. § 25 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. Fristenkontrolle bezüglich der Überschreitung der Regelstudienzeit nach § 16,“

b) Nummer 3 wird wie folgt gefasst: „3. entfallen“

c) Nummer 9 wird wie folgt gefasst: „9. ggf. Ladung zur fachspezifischen Studienberatung gemäß § 16,“

d) In Nummer 10 werden die Wörter „gemäß Nr. 7“ gestrichen.

9. § 35 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Diplomarbeit ist fristgemäß in zwei gebundenen Exemplaren beim Zentralen Prüfungsamt der Universität Greifswald einzureichen; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Die Exemplare werden den Gutachtern ausgehändigt.“

10. § 36 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Eine nicht bestandene Prüfung in einem Zusatzfach kann gemäß § 18 wiederholt werden.“

b) Es wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Als Zusatzfächer können nur Prüfungs- und Studienleistungen berücksichtigt werden, die an der Universität Greifswald erbracht wurden.“

11. In § 39 Absatz 2 werden die Wörter „oder der Fakultät“ gestrichen.

#### **Artikel 4**

#### **Änderung der Fachprüfungsordnung für die Aufbaustudiengänge Künstlerische Ausbildung Orgel, Orgelimprovisation und Chorleitung**

Die Fachprüfungsordnung für die Aufbaustudiengänge Künstlerische Ausbildung Orgel, Orgelimprovisation und Chorleitung an der Universität Greifswald vom 02. November 2001, zuletzt geändert durch Artikel 4 der Satzung vom 17. Dezember 2020 (hochschulöffentlich bekannt gemacht am 22.01.2021), wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird nach § 16 folgender neuer § 16a eingefügt:

„§ 16a Beendigung der Einschreibung bei Überschreitung der Regelstudienzeit“

2. § 12 Absatz 4 Satz 2 und 3 werden gestrichen.

3. § 13 Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Der Student muss die Zulassung zur Künstlerischen Reifeprüfung beantragen (Meldung). Die Meldung für die Prüfungen ist nur innerhalb der rechtzeitig zu Beginn des Semesters bekannt zu gebenden fünföchigen Meldefrist (Ausschlussfrist) zulässig. Die Meldung erfolgt in der Regel in elektronischer Form nach den von der Universität vorgehaltenen Verfahren, im Ausnahmefall auch schriftlich beim Zentralen Prüfungsamt. Der Student gilt als zur Künstlerischen Reifeprüfung gemeldet, wenn der Antrag auf Zulassung zur Prüfung beim Zentralen Prüfungsamt eingegangen ist.“

4. § 14 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 4 wird folgender neuer Absatz 5 eingefügt:

„(5) Außerhalb des Hochschulwesens erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten sind anzurechnen, wenn sie nach Inhalt und Niveau dem Teil des Studiums gleichwertig sind, der ersetzt werden soll. Insgesamt dürfen nicht mehr als 50 Prozent des Studiums ersetzt werden.“

b) Die bisherigen Absätze 5 bis 7 werden zu den Absätzen 6 bis 8.

5. In § 16 Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „einmal“ durch das Wort „dreimal“ ersetzt.

6. Nach § 16 wird folgender neuer § 16a eingefügt:

#### **„§ 16a**

#### **Beendigung der Einschreibung bei Überschreitung der Regelstudienzeit**

Wenn die Studienzeit das Doppelte der festgelegten Regelstudienzeit überschreitet, ohne dass der Studierende alle Prüfungen erfolgreich absolviert hat, deren Bestehen zum Abschluss des Studiums erforderlich sind, so kann die Einschreibung beendet werden. Dies gilt nicht, wenn er nach Inanspruchnahme einer Fachstudienberatung eine vom Prüfungsausschuss genehmigte Konzeption für die Beendigung des Studiums innerhalb von zwei Semestern vorlegt. Wird das Studium innerhalb von weiteren vier Semestern nicht beendet, wird vorbehaltlich der Geltendmachung nicht zu vertretender Gründe die Einschreibung beendet.“

7. § 17 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 2 Satz 1 werden folgende Sätze eingefügt:

„Im Falle einer Krankheit hat der Studierende ein ärztliches Attest vorzulegen. Bei erneutem Rücktritt infolge Krankheit und bei der letzten Wiederholungsprüfung muss dem Zentralen Prüfungsamt ein amtsärztliches Attest vorgelegt werden.“

b) Der bisherige Absatz 2 Satz 2 wird gestrichen.

c) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Im Fall einer Hilfestellung zu einem Täuschungsversuch gelten die vorstehenden Regelungen entsprechend.“

8. § 23 Absatz 2 Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. Fristenkontrolle bezüglich der Überschreitung der Regelstudienzeit nach § 16a,“

9. § 30 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Eine nicht bestandene Prüfung in einem Zusatzfach kann gemäß § 16 wiederholt werden.“

b) Es wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Als Zusatzfächer können nur Prüfungs- und Studienleistungen berücksichtigt werden, die an der Universität Greifswald erbracht wurden.“

10. In § 31 Absatz 3 Satz 3 wird der Verweis auf „(§ 31)“ gestrichen.

## **Artikel 5**

### **Änderung der Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Physik**

Die Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Physik an der Universität Greifswald vom 22. September 2006 (Mittl.bl. BM M-V 2006 S. 770), zuletzt geändert durch Artikel 5 der Satzung vom 17. Dezember 2020 (hochschulöffentlich bekannt gemacht am 22.01.2021), wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

a) § 14 wird wie folgt gefasst:

„§ 14 Beendigung der Einschreibung bei Überschreitung der Regelstudienzeit“

b) Anlage 2: Diploma Supplement wird aufgehoben.

2. § 13 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Satz 1 werden die folgenden Sätze eingefügt.

„Der genaue Zeitpunkt der Prüfung wird durch das Zentrale Prüfungsamt spätestens in der letzten Woche der Vorlesungszeit, bei Klausuren und Hausarbeiten mindestens jedoch vier Wochen vor der Prüfung, verbindlich über das an der Universität Greifswald vorgehaltene elektronische Verfahren bekannt gegeben. Für alle sonstigen Prüfungsleistungen ist ein Zeitfenster durch Prüfer oder Institut bekannt zu geben. Die Möglichkeit kurzfristiger Verlegung aus zwingenden Gründen bleibt unberührt.“

bb) Der bisherige Satz 2 wird gestrichen.

b) Die Absätze 2, 3 und 4 werden wie folgt gefasst:

„(2) Die Modulprüfungen sollen in den ersten drei Wochen der vorlesungsfreien Zeit nach Abschluss der Lehrveranstaltung abgelegt werden.

(3) Die Wiederholungsprüfungen der Modulprüfungen sollen in den letzten zwei Wochen der vorlesungsfreien Zeit desselben Semesters und der ersten Woche des Folge-semesters abgelegt werden. Die Wiederholung einer sonstigen Prüfungsleistung soll im Rahmen der nächsten Regelprüfung des jeweiligen Moduls abgelegt werden.

(4) Die zweite Wiederholungsprüfung nach § 18 Absatz 2 soll bis zum Ende des ersten Vorlesungsmonats des Folgesemesters stattfinden. Diese Wiederholungsprüfung findet in der Regel als mündliche Prüfung statt; über Ausnahmen entscheidet der Prüfer.“

3. § 14 wird wie folgt gefasst:

## „§ 14

### **Beendigung der Einschreibung bei Überschreitung der Regelstudienzeit**

Wenn die Studienzeit das Doppelte der festgelegten Regelstudienzeit überschreitet, ohne dass der Studierende alle Prüfungen erfolgreich absolviert hat, deren Bestehen zum Abschluss des Studiums erforderlich sind, so kann die Einschreibung beendet werden. Dies gilt nicht, wenn er nach Inanspruchnahme einer Fachstudienberatung eine vom Prüfungsausschuss genehmigte Konzeption für die Beendigung des Studiums innerhalb von zwei Semestern vorlegt. Wird das Studium innerhalb von weiteren vier Semestern nicht beendet, wird vorbehaltlich der Geltendmachung nicht zu vertretender Gründe die Einschreibung beendet.“

4. § 15 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Der Studierende muss die Zulassung zu jeder Modulprüfung und zur Masterarbeit beantragen (Meldung). Die Meldung für die Prüfungen ist nur innerhalb der rechtzeitig zu Beginn des Semesters bekannt zu gebenden fünföchigen Meldefrist (Ausschlussfrist) zulässig. Die Meldung erfolgt in elektronischer Form nach den von der Universität vorgehaltenen Verfahren, im Ausnahmefall auch schriftlich beim Zentralen Prüfungsamt. Studierende gelten als zu den Prüfungen gemeldet, wenn der Antrag auf Zulassung zur Prüfung beim Zentralen Prüfungsamt eingegangen ist. Die Zulassung gilt als erteilt, wenn das Zentrale Prüfungsamt nicht innerhalb von vier Wochen ab Ende der Meldefrist die Zulassung schriftlich und unter Angabe von Gründen gemäß Absatz 1 und Absatz 2 versagt. Zur Masterarbeit gelten nur diejenigen als gemeldet, die die Zuweisung eines Themas für diese Arbeit beantragt haben.“

b) Absatz 4 wird aufgehoben.

5. § 17 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 2 wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:

„(3) Außerhalb des Hochschulwesens erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten sind anzurechnen, wenn sie nach Inhalt und Niveau dem Teil des Studiums gleichwertig sind, der ersetzt werden soll. Insgesamt dürfen nicht mehr als 50 Prozent des Studiums ersetzt werden.“

b) Die bisherigen Absätze 3 bis 6 werden zu den Absätzen 4 bis 7.

6. § 19 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „einmal“ durch das Wort „dreimal“ ersetzt.

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Wiederholungsprüfungen sollen spätestens im Rahmen der nächsten Regelprüfungen des jeweiligen Moduls abgelegt werden.“

7. § 20 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 2 Satz 1 werden folgende Sätze eingefügt:

„Im Falle einer Krankheit hat der Studierende ein ärztliches Attest vorzulegen. Bei erneutem Rücktritt infolge Krankheit und bei der letzten Wiederholungsprüfung muss dem Zentralen Prüfungsamt ein amtsärztliches Attest vorgelegt werden.“

b) Der bisherige Absatz 2 Satz 2 wird gestrichen.

c) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Im Fall einer Hilfestellung zu einem Täuschungsversuch gelten die vorstehenden Regelungen entsprechend.“

8. § 26 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. Fristenkontrolle bezüglich der Überschreitung der Regelstudienzeit nach § 14“

b) Nummer 9 wird wie folgt gefasst:

„9. entfallen“

c) Nummer 27 wird wie folgt gefasst:

„27. entfallen“

9. Nach § 29 Absatz 8 Satz 1 werden folgenden Sätze eingefügt:

„Vor Abgabe der Masterarbeit kann das Thema auf Antrag des Studierenden in Absprache mit den Gutachtern und nach Genehmigung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses abgeändert werden. Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit bleibt davon unberührt. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hat innerhalb von drei Werktagen zu entscheiden.“

10. § 32 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Eine nicht bestandene Prüfung in einem Zusatzfach kann gemäß § 19 wiederholt werden.“

b) Es wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Als Zusatzfächer können nur Prüfungs- und Studienleistungen berücksichtigt werden, die an der Universität Greifswald erbracht wurden.“

11. Anlage 2 „Diploma Supplement“ wird aufgehoben.

## **Artikel 6 Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Biologie 2014**

Die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Biologie an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald vom 19. Juni 2012 (hochschulöffentlich bekannt gemacht am 25.07.2012), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Satzung vom 29. September 2014 (hochschulöffentlich bekannt gemacht am 30.09.2014), wird wie folgt geändert:

§ 1 Absatz 4 wird aufgehoben.

**Artikel 7**  
**Änderung der Prüfungs- und Studienordnung**  
**für den Bachelorstudiengang Biologie 2019**

Die Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelorstudiengang Biologie an der Universität Greifswald vom 18. Juli 2019 (hochschulöffentlich bekannt gemacht am 19.07.2019) wird wie folgt geändert:

§ 4 Absatz 5 wird aufgehoben.

**Artikel 8**  
**Änderung der Prüfungs- und Studienordnung**  
**für den Bachelorstudiengang Biomathematik**

Die Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelorstudiengang Biomathematik an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald vom 7. April 2014 (hochschulöffentlich bekannt gemacht am 31.03.2015), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Satzung vom 18. November 2015 (hochschulöffentlich bekannt gemacht am 24.11.2015), wird wie folgt geändert:

§ 7 Absatz 8 wird aufgehoben.

**Artikel 9**  
**Änderung der Prüfungs- und Studienordnung**  
**für den Bachelorstudiengang Geographie**

Die Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelorstudiengang Geographie an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald vom 16. Juli 2013 (hochschulöffentlich bekannt gemacht am 19.07.2013), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Satzung vom 16.07.2013 (hochschulöffentlich bekannt gemacht am 19.07.2013), wird wie folgt geändert:

§ 9 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Bachelorarbeit ist beim Zentralen Prüfungsamt form- und fristgerecht sowie in elektronischer Form einzureichen.“

**Artikel 10**  
**Änderung der Fachprüfungs- und Studienordnung**  
**für den Bachelorstudiengang Geologie**

Die Fachprüfungs- und Studienordnung für den Bachelorstudiengang Geologie an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald vom 18. September 2017 (hochschulöffentlich bekannt gemacht am 20.09.2017) wird wie folgt geändert:

§ 7 Absatz 6 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Bachelorarbeit ist form- und fristgerecht sowie in elektronischer Form beim Zentralen Prüfungsamt einzureichen.“

### **Artikel 11 Änderung der Fachprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Humanbiologie**

Die Fachprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Humanbiologie an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald vom 13. Februar 2012 (hochschulöffentlich bekannt gemacht am 31.03.2015), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Satzung vom 18. November 2015 (hochschulöffentlich bekannt gemacht am 24.11.2015), berichtigt durch Bekanntmachung vom 7. Januar 2016 (hochschulöffentlich bekannt gemacht am 13.01.2016) wird wie folgt geändert:

§ 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 6 wird aufgehoben.

b) Die bisherigen Absätze 7 bis 9 werden zu den Absätzen 6 bis 8.

### **Artikel 12 Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelorstudiengang Landschaftsökologie und Naturschutz – international**

Die Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelorstudiengang Landschaftsökologie und Naturschutz – international an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald vom 24. März 2014 (hochschulöffentlich bekannt gemacht am 29.08.2014) wird wie folgt geändert:

§ 13 Absatz 4 wird aufgehoben.

### **Artikel 13 Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelorstudiengang Mathematik mit Informatik**

Die Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelorstudiengang Mathematik mit Informatik an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald vom 8. November 2013 (hochschulöffentlich bekannt gemacht am 15.11.2013) wird wie folgt geändert:

§ 8 Absatz 8 wird aufgehoben.

### **Artikel 14 Änderung der Fachprüfungs- und Studienordnung für den Bachelorstudiengang Physik**

Die Fachprüfungs- und Studienordnung für den Bachelorstudiengang Physik an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald vom 1. Juni 2015 (hochschulöffentlich



bekannt gemacht am 10.06.2015), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Satzung vom 12. September 2016 (hochschulöffentlich bekannt gemacht am 14.09.2016), wird wie folgt geändert:

§ 7 Absatz 11 Satz 1 wird gestrichen.

**Artikel 15**  
**Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den**  
**Masterstudiengang „Kultur – Interkulturalität – Literatur:**  
**Anglistik/Amerikanistik; Germanistik; Skandinavistik; Slawistik“ 2014**

Die Prüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang „Kultur – Interkulturalität – Literatur: Anglistik/Amerikanistik; Germanistik; Skandinavistik; Slawistik“ an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald vom 6. März 2014 (hochschulöffentlich bekannt gemacht am 24.07.2014), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Satzung vom 18. September 2018 (hochschulöffentlich bekannt gemacht am 21.09.2018) wird wie folgt geändert:

§ 7 Absatz 6 Satz 2 wird gestrichen.

**Artikel 16**  
**Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang**  
**„Sprachliche Vielfalt. Linguistik anglophoner, baltischer, finnischer,**  
**skandinavischer und slawischer Kulturen“**

Die Prüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang „Sprachliche Vielfalt. Linguistik anglophoner, baltischer, finnischer, skandinavischer und slawischer Kulturen“ an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald vom 6. März 2014 (hochschulöffentlich bekannt gemacht am 24.07.2014), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Satzung vom 19. Mai 2017 (hochschulöffentlich bekannt gemacht am 23.05.2017), wird wie folgt geändert:

§ 7 Absatz 3 Satz 4 wird gestrichen.

**Artikel 17**  
**Änderung der Prüfungs- und Studienordnung**  
**des Masterstudiengangs Biomathematik**

Die Prüfungs- und Studienordnung des Masterstudiengangs Biomathematik an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald vom 28. März 2014 (hochschulöffentlich bekannt gemacht am 02.04.2014), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Satzung vom 18. November 2015 (hochschulöffentlich bekannt gemacht am 24.11.2015), wird wie folgt geändert:

§ 9 Absatz 9 wird aufgehoben.

**Artikel 18**  
**Änderung der Fachprüfungs- und Studienordnung**  
**für den Masterstudiengang Earth Sciences**

Die Fachprüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang Earth Sciences an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald vom 1. September 2016 (hochschulöffentlich bekannt gemacht am 14.12.2016) wird wie folgt geändert:

§ 11 Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Masterarbeit ist form- und fristgerecht sowie in elektronischer Form beim Zentralen Prüfungsamt einzureichen.“

**Artikel 19**  
**Änderung der Prüfungs- und Studienordnung**  
**für den Masterstudiengang „Landscape Ecology and Nature Conservation“**

Die Prüfungs- und Studienordnung des Masterstudiengangs „Landscape Ecology and Nature Conservation“ an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald vom 1. August 2016 (hochschulöffentlich bekannt gemacht am 17.03.2017) wird wie folgt geändert:

§ 8 Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Die Masterarbeit ist beim Zentralen Prüfungsamt form- und fristgerecht sowie in elektronischer Form zusammen mit einer Erklärung einzureichen, dass von der Arbeit eine elektronische Kopie gefertigt und gespeichert werden darf, um eine Überprüfung mittels einer Plagiatssoftware zu ermöglichen.“

**Artikel 20**  
**Änderung der Prüfungs- und Studienordnung**  
**des Masterstudiengangs Mathematik**

Die Prüfungs- und Studienordnung des Masterstudiengangs Mathematik an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald vom 8. November 2013 (hochschulöffentlich bekannt gemacht am 18.11.2013), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Satzung vom 24. Juni 2014 (hochschulöffentlich bekannt gemacht am 25.06.2014), wird wie folgt geändert:

§ 9 Absatz 8 wird aufgehoben.

**Artikel 21**  
**Änderung der Fachprüfungs- und Studienordnung**  
**des Masterstudiengangs Umweltwissenschaften**

Die Fachprüfungs- und Studienordnung des Masterstudiengangs Umweltwissenschaften an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald vom 9. Dezember 2016 (hochschulöffentlich bekannt gemacht am 19.12.2016) wird wie folgt geändert:

§ 8 Absatz 6 wird aufgehoben.

## **Artikel 22 Änderung der Fachprüfungsordnung des Diplomstudiengangs Pharmazie**

Die Fachprüfungsordnung für den Diplomstudiengang Pharmazie an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald vom 3. Juli 1997 (Mittl.bl. KM M-V S. 665), zuletzt geändert durch Satzung vom 7. Januar 2019 (hochschulöffentlich bekannt gemacht am 09.01.2019), wird wie folgt geändert:

1. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Diplomarbeit ist fristgemäß in zwei gebundenen Exemplaren beim Zentralen Prüfungsamt der Universität Greifswald einzureichen; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Die Exemplare werden den Gutachtern ausgehändigt.“

b) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Diplomarbeit ist von zwei Prüfern unabhängig voneinander zu bewerten.“

2. In § 12 Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „mit dem Siegel der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald oder der Fakultät“ durch die Wörter „mit dem Siegel der Universität Greifswald“ ersetzt.

3. In der Überschrift, § 4 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 und Absatz 3 Satz 2, § 17 Satz 2, § 18 Absatz 5 Satz 3 und § 20 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Ernst-Moritz-Arndt-“ gestrichen.

## **Artikel 23 Übergangsregelungen**

Wiederholungsversuche von Prüfungen, die aufgrund der Satzung zur Reduzierung der Studienabbrecherquote aufgrund der Belastung durch die Covid-19-Pandemie vom 17. Dezember 2020 (hochschulöffentlich bekannt gemacht am 22.01.2021) gewährt wurden, werden auf die nach dieser Ordnung mögliche Zahl von Wiederholungsversuchen angerechnet.

## **Artikel 24 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 1. Oktober 2021 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Studienkommission des Senats der Universität Greifswald vom 14. Juli 2021, der mit Beschluss des Senats der Universität Greifswald vom 20. Mai 2020 gemäß § 81 Absatz 7 LHG M-V und § 20 Absatz 1 Grundordnung die Befugnis zur Beschlussfassung verliehen wurde, sowie der Genehmigung der Rektorin vom 21. Juli 2021.

Greifswald, den 21.07.2021

**Die Rektorin  
der Universität Greifswald  
Universitätsprofessorin Dr. Katharina Riedel**

Veröffentlichungsvermerk: Hochschulöffentlich bekannt gemacht am 21.07.2021